

Förderung digitaler Ausstattung in der ambulanten Suchthilfe NRW

Grundsätze der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW zur einmaligen Förderung digitaler Ausstattung der Institutionen der ambulanten Suchthilfe in NRW

1. Präambel

Die Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben den Arbeitsalltag der Einrichtungen der Suchthilfe in NRW teils gravierend verändert und bringen neue Herausforderungen mit sich.

Der Einsatz von digitalen bzw. mediengestützten Beratungsformaten stellte in dieser turbulenten Zeit eine Möglichkeit dar, um Klient*innen weiterhin Unterstützung anzubieten. In diesem Zusammenhang zeigten sich viele Bedarfe: Technische Ausstattungen wie Kameras oder digital nutzbare Endgeräte – zum Teil auch für die Klientel, Versorgung mit schnellen, stabilen Internetanschlüssen oder gar WLAN sind oft auch nach über einem Jahr der Pandemie nicht überall im Bundesland auf zufriedenstellendem Standard angekommen.

Neben diesen durch die Pandemie bedingten Herausforderungen eröffnet das bundesweite Vorhaben, Suchberatungsangebote z. B. im Zuge des Onlinezugangsgesetzes (OZG), der Verbände oder auch des bundesweiten DigiSucht-Projektes zu digitalisieren, die Suchthilfelandchaft NRW weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Das MAGS NRW stellt zur Verbesserung der digitalen Ausstattung der Einrichtungen der ambulanten Suchtberatungsstellen sowie suchtberatend tätigen Einrichtungen der Überlebenshilfe in NRW einmalig Landesmittel in Höhe von 195.000 € zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW koordiniert diese Landesförderung zentral.

2. Ziele und Leistungsumfang

Ziel der einmaligen Förderung ist es, die digitale Ausstattung der genannten Einrichtungen zu verbessern.

Zur Ermöglichung dieser Optimierung stellt das Land NRW einmalig finanzielle Unterstützung zum Beispiel für folgende Anschaffungen bereit:

- Videofähiger Breitbandzugang
- WLAN (z. B. Sticks)
- Videosoftware-Lizenzen (z. B. Zoom, RedConnect etc.)
- Internetfähige Desktop-PCs/ feststehende Laptops
- Internetfähige, mobil nutzbare Laptops mit Kamera
- Internetfähige Tablets
- Internetfähige (Dienst-) Smartphones
- Internetfähige Geräte zum Verleih an Klient*innen
- WebCams
- Headsets

3. Einzelbestimmungen der Förderung

Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Erstattung für die Anschaffung digitaler Ausstattung (Hardware/ Software) in den Einrichtungen bewilligt.

Die Förderung erfolgt in Form einer Vollfinanzierung in Höhe von 100 % der anererkennungsfähigen Kosten. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

3.1 Förderhöchstbetrag

Der einmalige Förderhöchstbetrag ist auf 1.950 € pro Einrichtung festgelegt.

3.2 Auswahl und Erstattung

Die Institutionen sollen im vorgefertigten Antragsformular benennen, was und in welcher Anzahl sie anschaffen möchten. Hierfür sind die dafür einkalkulierten Kosten als Schätzbetrag einzusetzen.

Das Antragsformular wird per E-Mail bis zum 15.12.2021 an die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW geschickt und hinsichtlich der Erfüllung der Antragsberechtigung geprüft.

Für ein aussagefähiges Votum ist ein vollständig ausgefüllter und von allen relevanten Personen unterschriebener Antrag auf Förderung digitaler Ausstattung in der ambulanten Suchthilfe NRW erforderlich.

Die Auswahl der zu fördernden Ausstattungen erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Beitrag des Vorhabens zu einer verbesserten Nutzung der Chancen der Digitalisierung in der Arbeit der Einrichtungen und Dienste und damit zu einer nachhaltigen Verbesserung von Zukunftsfähigkeit dieser Organisation in der Arbeit mit ihren Zielgruppen.
- Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach dem Datum des Eingangs des Antrags im Postfach der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW (kontakt@suchtkooperation.nrw).

Die Auswahl erfolgt laufend im Rahmen der für den Aufruf zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Mittel zur Förderung digitaler Ausstattung in der ambulanten Suchthilfe NRW besteht nicht.

Nach der Prüfung erhalten die Institutionen von der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW eine Zusage der Förderung per E-Mail.

Erst danach gehen die Institutionen für die Anschaffung zunächst in finanzielle Vorleistung.

Die Institutionen stellen die von ihnen eingesetzten Mittel unter Vorlage der Originalrechnung der Anschaffung(en) sowie der kompletten und korrekten Angabe der Kontoverbindung der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW elektronisch in Rechnung.

Damit beginnt das Erstattungsverfahren. Die antragstellenden Institutionen erhalten mit der Überweisung der Rechnungssumme ein Erstattungsschreiben.

3.3 Pflichten der Förderungsempfangenden

Die Institutionen verpflichten sich, die beantragten Ausstattungsgegenstände entsprechend der Verbesserung der digitalen Ausstattung in ihrer Einrichtung zugunsten der Klientel und der Mitarbeitenden zu beschaffen und einzusetzen.

Mit der Beantragung der „Förderung digitaler Ausstattung in der ambulanten Suchthilfe NRW“ verpflichtet der/die Antragstellende(n) sich, die Fördersumme nach Zusage der Förderung durch die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW bis zum 14.02.2022 zu verausgaben (Rechnungsdatum). Später datierte Rechnungen können nicht übernommen werden.

Die Beschaffung des/der Gerät(e) erfolgt/en auf Vorleistung des/der Antragsstellenden.

Der/die Antragsstellende(n) versichern, dass die Instandhaltung des/der angeschafften Geräte(s) und anfallende Folgekosten auf den/die Antragstellende(n) entfallen.

3.4 Ein- und Ausschlusskriterien der Förderung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich freie gemeinnützige und/ oder mildtätige Träger von Einrichtungen der Suchthilfe, die entweder selbst

- der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen oder
- der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

angehören oder Mitglied eines Spitzenverbandes

- der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen oder
- der Kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen sind

bzw. einem solchen angeschlossen sind.

Die Unterstützung richtet sich an Einrichtungen der ambulanten Suchthilfe wie Suchtberatungsstellen und niedrigschwellige Überlebenshilfen.

3.5 Dokumentationspflichten

Die antragstellenden Einrichtungen beteiligen sich an der Dokumentation der grundlegenden Informationen zum Status Quo der aktuellen technischen Ausstattung in der eigenen Einrichtung (siehe beigefügter Datenbogen) und stellen die Dokumentation jeweils mit Rechnungsstellung der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW zur Verfügung.

Die an die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW übersendeten Datenbögen werden intern zur Datenauswertung genutzt und dienen anonymisiert als Grundlage der Berichterstattung an das Land NRW.

Die Dokumentation dient als Nachweis für den ordnungsgemäßen und zweckgebundenen Einsatz der Fördermittel.

4. Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW zur Förderung von digitaler Ausstattung der Suchthilfe in NRW durch das Land gilt ab dem 27.10.2021.